



Mietvertrag zur Nutzung des Knappenstübchens

Zwischen der Stadt Herdorf, vertreten durch Stadtbürgermeister Uwe Geisinger
(Beigeordnete Stephan Romschinski, Sabine Steinau), endvertreten durch

**Kulturmanagement
Am Rathaus 1
57562 Herdorf**

**-als Vermieter-
(nachstehend Betreiber genannt)**

und

**-als Mieter-
(nachstehend Mieter genannt)**

vertreten durch

wird folgender Benutzungsvertrag abgeschlossen:

§ 1 Mietgegenstand/Nutzungszweck

Der Betreiber überlässt dem Mieter das Knappenstübchen und die erforderlichen Nebenräume, Anlagen und Geräte. Nutzungszweck ist die Durchführung folgender Veranstaltung:

Das Mietobjekt darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers zu anderen als dem zuvor benannten Zweck genutzt werden.

§ 2 Mietzeit

Vermietet wir das Knappenstübchen am

Der Mieter verpflichtet sich, dem Betreiber, bis spätestens 4 Wochen vor dem Nutzungszeitraum, alle weiteren veranstaltungsrelevanten Informationen (Bühnenanweisungen etc.) schriftlich mitzuteilen. Die technische und personelle Ausstattung kann nach dieser Frist durch den Betreiber nicht mehr gewährleistet werden.

§ 3 Miet- und Nebenkosten

Für die Überlassung des Knappenstübchens, dessen Einrichtung, Hilfsmittel und technischen Geräte sowie für den Personaleinsatz und die Erbringung allgemeiner Dienstleistungen werden die in der Gebührenordnung aufgeführten Mieten und Endgelte zugrunde gelegt.

Basierend hierauf bemisst sich die vom Mieter zu zahlende Miete auf insgesamt € (einschließlich Mehrwertsteuer) und schlüsselt sich wie folgt auf:

Mietzins für das Knappenstübchen (inkl. Nebenkosten)	<input type="text"/> €
Reinigungspauschale	<input type="text"/> €
Summe	<input type="text"/> €

Die Gesamtgebühr wird nach Vertragsabschluss durch eine besondere Anforderung von der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf in Rechnung gestellt.

§ 4 Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz

Der Mieter trägt die volle Verantwortung bzw. das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklungen.

Der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Versicherungspolice ist vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

Auf § 5 der Benutzungssatzung wird verwiesen. Die Benutzungssatzung des Hüttenhauses ist Vertragsbestandteil und gilt als bindend.

§5 Verpflichtungen

Der Mieter verpflichtet sich,

1. alle ordnungsbehördlichen Verfügungen und Anordnungen zu beachten,
2. **die Veranstaltung -sofern erforderlich- bei der GEMA anzumelden** (bei Unterlassung werden Forderungen, die die GEMA der Stadt in Rechnung stellt vom Nutzer angefordert),
3. das bestehende Rauchverbot (§ 2 Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz) zu beachten, **(Das Rauchverbot gilt für alle Räume und Gebäudeteile)**

§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.
- (3) Der Benutzungsvertrag ist zweifach ausgefertigt. Jede der vertragschließenden Parteien erhält eine Ausfertigung.

Herdorf,

Ort

Datum

Für die Stadt Herdorf

rechtsverbindliche Unterschrift des Mieters

Im Auftrag
Uschi Knautz